



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Bekanntmachung

der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Wahlbekanntmachung für die Seniorenbeiratswahl in der Stadt Oestrich-Winkel am 04.12.2024

1. Am **04.12.2024** findet **bis 18 Uhr** die Seniorenbeiratswahl statt.
Es wird für die Wahl ein Wahlberechtigtenverzeichnis aufgestellt, das am 35. Tag vor der Wahl, dem 30. Oktober 2024, aufgestellt wurde (§ 4 NeuWOSenB*).
Da die Wahl ausschließlich als Briefwahl stattfindet erhalten alle im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen einen Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen zugesandt. (§ 2 (2) NeuWOSenB*)
2. Die Stadt besteht aus einem Briefwahlbezirk. Hierfür wurde ein Wahlberechtigtenverzeichnis erstellt, in dem alle Wahlberechtigten eingetragen sind. Wählen kann nur, wer ins Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein erhalten hat.
3. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zu der Seniorenbeiratswahl wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben (§ 4 NeuWOSenB*).
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Briefwahl** teilnehmen.
Verlorengegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.
- 4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörenden amtlichen Stimmzettelschlag (blau) und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind.
Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
- 4.2 Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der **Mehrheitswahl** die Ruf- und Familiennamen, der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin oder jeden Bewerber.
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie der Seniorenbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat. Lt. Geschäftsordnung des Seniorenbeirats ist dieser mit 10 Personen besetzt.
- Bei der Mehrheitswahl können jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden. Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden.

Die Gesamtzahl der vergebenen Stimmen auf einem Stimmzettel darf 10 nicht übersteigen. Mehr als 10 vergebene Stimmen machen den Stimmzettel ungültig.

5. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 5.1 Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 05. Dezember 2024 um 14:00 Uhr im Bürgerzentrum, Magistratszimmer (2. OG), Paul-Gerhardt-Weg 1, zusammen. Sofern die Auszählung am 05. Dezember 2024 nicht abgeschlossen werden kann, tritt der Briefwahlvorstand am 06. und 09. Dezember 2024, jeweils 9 Uhr, erneut zusammen. Der jeweilige Raum der Auszählung wird im Bürgerzentrum durch Aushang bekannt gegeben.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Oestrich-Winkel, 04.11.2024

Der Magistrat

Die besondere Wahlleiterin

Carsten Sinß
Bürgermeister

Ute Fleschner